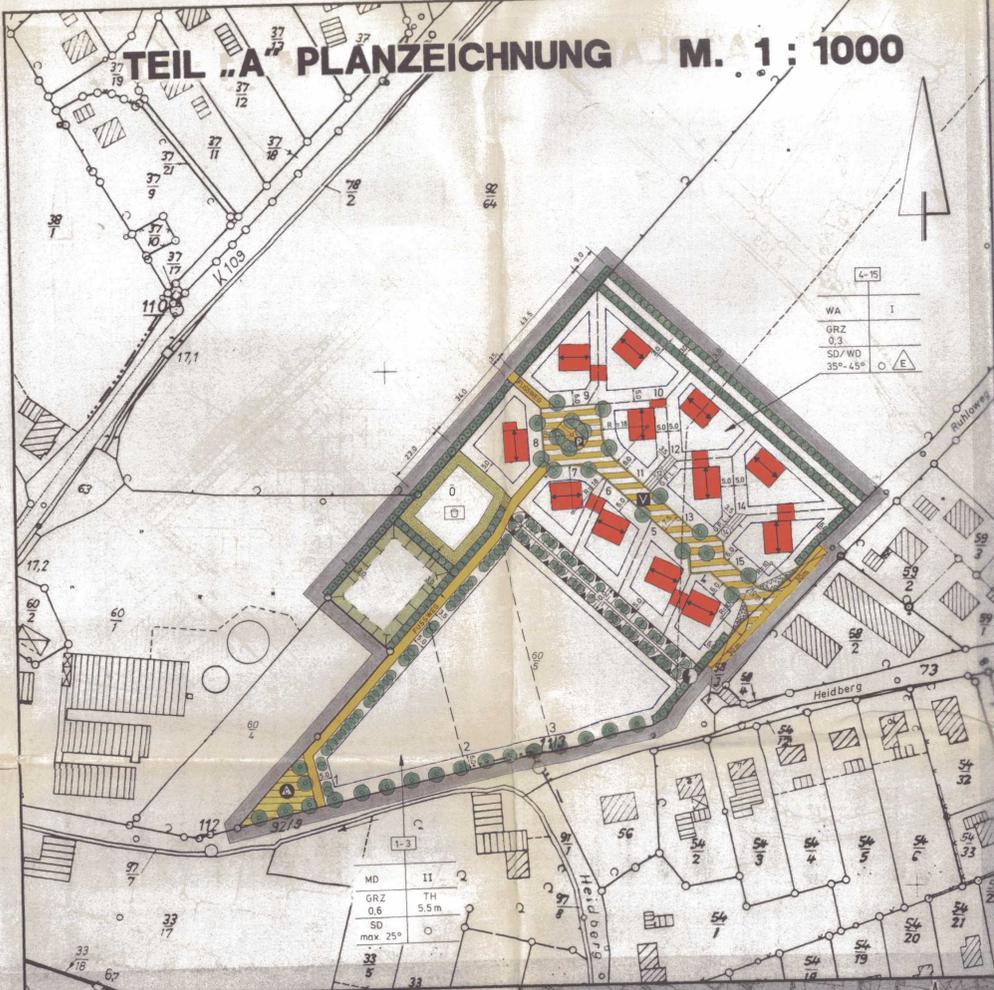


TEIL „A“ PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000



SATZUNG DER GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER STRASSE HEIDBERG UND NORDWESTLICH DES RUHLWEGES

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1993 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (LBO) Schl. 16 S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 ... Änderung, Ergänzung, Aufhebung, Fortaufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.09.1991. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 08.09.1991 bis zum 18.09.1991 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung ... 08.09.1991 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.10.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.1991 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.10.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beratung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.06.1992 den Entwurf der Bebauungsplanänderung /Ergänzung beschlossen und zur Auslegung mit Begründung ...
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung /Ergänzung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis zum 10.10.1992 während der Dienststunden freigelegte Zeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.09.1992 in der Segeberger Zeitung ... bis zum 10.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung /Ergänzung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 14.09.1992 bis zum 10.10.1992 während der Dienststunden / freigelegter Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.09.1992 in der Segeberger Zeitung ... bis zum 10.10.1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Bebauungsplanänderung /Ergänzung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.11.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.1992 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN 07. DEZ. 1992



BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 25. Aug. 1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtteblichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Prof. Ing. Carsten de Vries
Öffentl. best. Verm. Ing.
2350 Nennsteden

DEN 1. Dez. 1992

BÜRGERMEISTER

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 18.08.1993 bestätigt, daß ... die geltend gemachten Rechtsverschiebe bebaut werden nicht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE STUVENBORN

DEN 27. AUG. 1993



BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung /Ergänzung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

STUVENBORN

DEN 27. AUG. 1993



BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung /Ergänzung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.09.1993 ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.09.1993 in Kraft getreten.

GEMEINDE STUVENBORN

DEN 25. OKT. 1993



BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 4. Änd./Ergänz. § 9 (1) BauGB

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 1321).

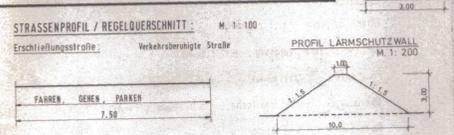
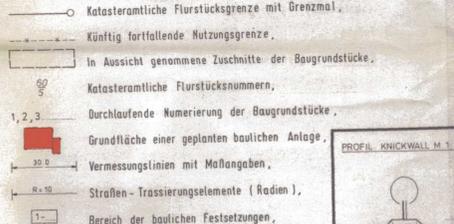
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (1) 11 BauGB
- Strassenverkehrsfläche:**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**
- Verkehrsberuhigter Bereich:**
- Öffentliche Parkfläche:**
- Strassenbegleitgrün:**
- Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck):** § 9 (1) 10 BauGB
- Fußweg:**
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- MD** Dorfgebiet, § 5 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I, II** Zahl der Vollgeschosse, § 16 (4) BauNVO
- TH** Traufhöhe, gemessen über Oberkante des dazugehörigen Straßenschnitts, § 16 (2) 4 BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, § 22 i. V. m. 23 BauNVO
- Offene Bauweise:** § 22 (2) BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig:** § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze:** § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO
- Baugestaltung:** § 47 Abs. 1 BauNVO
- Verbindliche Dachform:**
- Satteldach:**
- Walddach:**
- 35°-45°** Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9 (1) 2 BauGB
- Firstrichtung:**
- Mit Beh. = G, Fahr. = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsbeurteilung / Begünstigten):** § 9 (1) 21 BauGB
- Grünflächen:** § 9 (1) 15 ; 0 Öffentlich
- Spielplatz:**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:** § 9 (1) 20 BauGB
- Fläche für Abfallentsorgung, (Containerplatz):** § 9 (1) 14 BauGB



- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BauGB
- Knick zu pflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Knick zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu pflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (Lärmschutzwall), § 9 (1) 24 BauGB
- Elektrizität (Travostation), § 9 (1) 12 BauGB
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Nutzungsgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Katasteramtliche Flurstücksnr.
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Straßen- Trassierungselemente (Radien)
- Bereich der baulichen Festsetzungen



TEIL „B“ TEXT:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig, § 9 (1) 16 BauGB
3. Für die als Anzupflanzen festgesetzten Bäume werden standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammdurchmesser von 10 cm festgesetzt.